

Vereinsatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weserdeich e.V.

(errichtet am 24.10.2010, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.07.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weserdeich. Er soll unter das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berne, Ortsteil Weserdeich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§2 Zweck/Verwirklichung, Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Weserdeich e. V. ist:
 - die Ortsfeuerwehr Weserdeich zu fördern,
 - die Jugendarbeit der Ortswehren in der Gemeinde zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Weserdeich zu gewinnen,
 - sich an der Durchführung von Veranstaltungen zu beteiligen,
 - die Kameradschaft im Feuerlöschwesen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-68 AO in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den ordentlichen Mitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder haben passives Wahlrecht. Mitglieder unter dem vollendeten sechzehnten (16.) Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliedsliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, oder schriftlich, zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weserdeich und deren Alterskameraden sind beitragsfrei.

§ 7 Mittel

Die zur Erreichung des gemeinnützlichen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Beiträge von fördernden Mitgliedern,
- durch freiwillige Zuwendungen (Geld- oder/und Sachspenden),
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- eventuelle Überschüsse aus der Veranstaltung (z. B. Tombola, Verlosung, Vorführungen, Leihgaben usw.)
- Einnahmen aus Hilfeleistungen (die durch den Förderverein getätigt wurden)

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Festsetzung der Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder E-Mail einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwanzig (20) Tage vorher. Die Frist beginnt mit dem der Einladung folgenden Tag

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung durchführen lassen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 erforderlich. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
(dieser wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl ist möglich)
- dem Schriftführer (dieser wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl ist möglich)

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit übt er ehrenamtlich aus.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 13 Rechnungsführung/Rechnungslegung

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.

(2) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber dem Kassenprüfer zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der aktiven Mitglieder vorzunehmen.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird nach außen hin, auch gegenüber der Presse, vom Vorstand vertreten. Erklärungen werden nur von einem Mitglied des Vorstandes gegeben. Dieses hat den Zweck soweit wie möglich Fehlinformationen auszuschließen.

§ 16 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Weserdeich, fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berne, konkret Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berne e. V., Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köterende e. V., Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Warfleth e. V., Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkoop e. V. und Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hekeln e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu Gunsten ihrer Arbeit in der Unterstützung der Feuerwehren im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden haben.

Postanschrift des Vereins:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weserdeich e.V.

c/o Ralf Ramke

Deichstraße 45

27804 Berne

Tel. 04406/957626 o. 04406/9190404

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg

IBAN DE24280501000090656596

BIC/SWIFT-Code SLZODE22

Vereinsregister:

Amtsgericht Oldenburg

VR200930

E-Mail: foerderverein@feuerwehr-weserdeich.de